

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 109 (1983)
Heft: 50

Rubrik: Ritter Schorsch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ritter Schorsch

Eine «Friedensfrau» im Haus

Was tun, wenn man mit einer «Friedensfrau» verheiratet ist? Die Frage wurde mir vor ein paar Wochen gestellt, obschon ich kein Briefkastenonkel bin. Offenbar wollte der Mann, der mir schrieb, Argumente für die eheliche Auseinandersetzung einsammeln. Nebenher fiel dann auch noch die Bemerkung, man schätze es im Betrieb nicht, wenn die Frau eines höheren Angestellten an einer Friedensdemonstration beteiligt sei. Zwar beteure sie fortgesetzt, mit Moskau nichts zu tun zu haben. Sie handle vielmehr aus reiner Friedensliebe. Aber ob die Geschäftsleitung das glaube?

Ich besprach den Fall mit Schorschette, die sich ohne Zögern auf die Verfassung berief. Artikel 49, dozierte sie, gewährleiste uns die Glaubens- und Gewissensfreiheit, es gebe ferner das ungeschriebene Recht auf freie Meinungsäusserung, und wenn eine Demonstration bewilligt sei, dürfe man an ihr natürlich auch teilnehmen. Sie kennt also ihre staatsrechtliche Lektion, meine Schorschette, und sie nimmt sie auch ohne politische Taktiererei ernst. Dem Mann, meinte sie, müsse mitsamt seinen Oberen der demokratische Tarif erklärt werden.

Unser Gespräch wandte sich dann der familiären Seite des Falles zu und also der Frage, ob ausgerechnet zum Thema «Frieden» ein ehelicher Gesprächsabbruch denkbar sei. Unmöglich, befanden wir. In einer Ehe gebe es nichts auszuklammern, was die Zeit bewege. Die «Friedensfrau» werfe doch im Grunde gar keine Probleme auf, es sei denn das eine und gemeinsame: den Frieden zu wollen. Über die Wege lasse sich immer diskutieren, und auch dies ohne laute Worte.

Ich schrieb den Brief im besprochenen Sinne, warf ihn ein, und dann folgte das grosse Schweigen. Es dauert noch immer an. Natürlich können auch Prokuristen, und dies wäre die harmloseste Erklärung, saumselige Briefschreiber sein, und vielleicht gibt es sogar solche, die grundsätzlich keine derartige Post quittieren. Aber möglicherweise habe ich für den Mann und seine Oberen auch durchaus unbefriedigend geantwortet: Er wollte Argumente, und ich lieferte die falschen. Staatsrechtlich zumindest haben wir immerhin recht – es sei denn, unsere Demokratie vertrage sich nicht mehr mit der Arglist der Zeit.

